

Satzung

Fassung vom 29.11.2023

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen: Bürgervereinigung Auerbach, nachfolgend abgekürzt BVA genannt.

(2) Sitz der BVA ist Auerbach/Erz.

(3) Der Tätigkeitsbereich der BVA ist das Gebiet der politischen Gemeinde Auerbach/Erz.

§2 Zweck der BVA

(1) Die BVA will eine eigenständige, dem Allgemeinwohl aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Auerbach dienende Kommunalpolitik verwirklichen, und verantwortlich auf der Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues die Entscheidungen in den kommunal-politischen Belangen der Gemeinde entsprechend dem Willen der Bürgerschaft vertreten und mitbestimmen.

(2) Eine wirtschaftliche Selbstbetätigung ist ausgeschlossen.

§3 Erfüllungsort und Geschäftsjahr

(1) Erfüllungsort ist Auerbach / Erz.

(2) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Gerichtsstand ist Auerbach / Erz.

§4 Mitgliedschaft

(1) Der BVA kann als ordentliches Mitglied jede Bürgerin und jeder Bürger der politischen Gemeinde Auerbach / Erz. angehören, der die Grundsätze der BVA anerkennt und die Mitgliedschaft erworben hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft in der BVA erfolgt durch Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages.

Über die Aufnahme in die BVA entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

(2) Das Mindestalter für den Beitritt in die BVA ist das vollendete 15. Lebensjahr.

(3) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können alle Personen werden, die die Grundsätze der BVA anerkennen und ein Interesse daran haben, dass in unserer Gemeinde Auerbach / Erz. eine verantwortungsbewusste Kommunalpolitik betrieben wird, die dem Wohle aller Bürgerinnen und Bürger dient.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a. durch Tod
- b. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorsitzenden der BVA zu richten ist. Der Vorstand bestätigt den Erhalt der Kündigung; damit ist der Austritt wirksam;
- c. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3-Mehrheit als disziplinarische Maßnahme, insbesondere, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziele der BVA wesentlich beeinträchtigt.

In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit schriftlicher Zustellung des Vorstandsbeschlusses.

Der bereits entrichtete jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Wunsch anteilig zurückerstattet.

Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann innerhalb von einer Woche schriftlich Einspruch beim Vorstandsvorsitzenden erhoben werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die durch den Vorstand einberufen wird, entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§5 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung in der BVA an der kommunalpolitischen Willensbildung, den Abstimmungen und Wahlen der BVA mitzuwirken.

(2) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken und mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§6 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die kommunalpolitische Arbeit der BVA zu unterstützen,

(2) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und

(3) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zeitgerecht zu entrichten.

§7 Beiträge

(1) Zur Erfüllung des Zwecks der BVA und zur Deckung der durch die kommunalpolitische Arbeit entstehenden Kosten werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Als Mindestbetrag wird ein Betrag von zwei (2) Euro pro Monat, zahlbar ab Monat des Beitritts, festgesetzt. Dieser Mindestbeitrag kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Jugendliche bis 18 Jahre sind beitragsfrei.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft (§4.4) erfolgt keine anteilige Rückerstattung eines bereits geleisteten Mitgliedsbeitrags.

§8 Organe der BVA

(1) Organe der BVA sind,

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b. auf Beschluss des Vorstandes,
- c. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der BVA unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch in ausdrückbarer Form, mindestens acht (8) Tage vorher oder durch ortsübliche Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens drei (3) Tagen vorher.

(4) Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der BVA ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Bildung von Fachausschüssen für bestimmte Schwerpunktaufgaben,
- c. die Festsetzung von Beiträgen,
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,

- e. die Änderung der Satzung und
- f. die Auflösung der BVA

(6) Über die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder der Außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit der Einladung fristgemäß entsprechend Ziffer (3) zuzustellen.

(8) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

§10 Vorstand der BVA

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. bis zu fünf (5) Beisitzern

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer
- e. dem Pressesprecher

(3) Die Wahl aller Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von vier (4) Jahren.

(4) Der Vorstand hat die Aufgaben der BVA und deren Ziele nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern in der Tätigkeit für die BVA entstehen, werden unter Nachweis und Vorlage der Belege erstattet. Ungerechtfertigte und unverhältnismäßige hohe Vergütungen als Ersatz für persönliche Aufwendungen sind unzulässig.

(7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt die BVA gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§11 Wahl des Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 9 Abs. 5a dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entsprechend § 4 Abs. 4 Ziffer a. und b. der Satzung ist eine Neuwahl in der turnusmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung oder auf Antrag in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist von dem amtierenden Vorsitzenden innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

(2) Sämtliche Wahlen erfolgen auf Antrag geheim in getrennten Wahlgängen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Aus wichtigem Grund können die Mitglieder des Vorstandes abberufen werden. Für ihre Abberufung gelten die Bestimmungen wie für ihre Wahl entsprechend.

(5) Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, auf der über den Antrag auf Abberufung entschieden werden soll.

(6) Die Berufung weiterer ordentlicher BVA-Mitglieder in den Vorstand ist durch den durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstand möglich, erfordert jedoch Einstimmigkeit.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (2) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (3) Stellungnahme zu kommunalpolitischen Fragen
- (4) Teilnahme an den Sitzungen der Ratsfraktion der BVA
- (5) Beratung der Ratsfraktion der BVA
- (6) Empfehlungen für die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen

- (7) Koordinierung und Organisation der Wahlvorbereitungen der BVA zu den Kommunalwahlen (8) Vorbereitung und Veröffentlichung von Entscheidungen und Beschlüssen, welche die kommunalpolitischen Belange und Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger von Auerbach betreffen
- (8) Durchführung von werbewirksamen Maßnahmen im Sinne der Ziele der BVA

Die Vorstandssitzungen sind mindestens acht (8) Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

§13 Kassenprüfer

- (1) die Wahl der Kassenprüfer erfolgt gemäß § 9 Abs. 5a der Satzung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte und der Buchführung, sowie des Jahresabschlusses. Sie haben in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung der Kassen- und Buchführung zu erstatten, und den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und Vorstandes zu stellen.
- (3) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier (4) Jahre.

§14 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) An der Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahl können sich alle ordentliche Mitglieder der BVA beteiligen,
- (2) Kommunalwahlkandidat kann nur werden, wer am Tage der Kommunalwahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Abstimmungen über die Wahlvorschläge erfolgt in geheimer Wahl.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, sowie aller anderen hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§15 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung der BVA kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

- (2) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung ist entsprechend dem § 9 Ziffer 1 – 8 der Satzung durchzuführen und die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Eine Änderung der Satzung darf nur erfolgen, wenn eine Verbesserung der Ziele und Zwecke der BVA angestrebt wird.

§16 Auflösung der BVA

- (1) Die Auflösung der BVA kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung hat entsprechend den Bestimmungen des § 9 dieser Satzung zu erfolgen.
- (2) Zur Auflösung der BVA ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Abstimmung über die Auflösung der BVA ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Das Vermögen der BVA fällt bei Auflösung dem Nachfolger der BVA oder im Falle des Nichtvorhandenseins eines Nachfolgers einem wohltätigen Zwecke, nämlich dem DRK-Auerbach und der Feuerwehr Auerbach zu gleichen Teilen zu.
- (5) Die Mitglieder der BVA haben im Falle der Auflösung keine Ansprüche auf das Vermögen.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung der BVA tritt mit dem Tage der Gründung der BVA und der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Änderungshistorie

Datum	Geänderter Inhalt	Verantwortlich
13.04.2018	§4 Absatz (4) nach Beschluss der Mitgliederversammlung über Satzungsänderung am 13.4.2018	D. Brunner
14.11.2019	§4.4: „Die Mitgliedschaft wird beendet“ und §7.3 Beiträge §11 „Wahl des Vorstandes“ Abschnitt (6) zur Berufung weiterer ordentlicher BVA-Mitglieder nach Beschluss der Mitgliederversammlung über Satzungsänderung am 14.11.2019	D. Brunner
29.11.2023	§10 Vorstand der BVA Abschnitt (3) und §13 Kassenprüfer Abschnitt (3) Anhebung der Amtsdauer von 2 auf 4 Jahre nach Beschluss der Mitgliederversammlung über Satzungsänderung am 29.11.2023	D. Brunner